



Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz

Stichtag 10. September rückt näher !



Fahrer, die die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, oder CE vor dem 10.09.2009 erworben haben, benötigen ab dem 10.09.2014 einen Weiterbildungsnachweis (Schlüsselzahl „95“) in ihrem Führerschein.

Für die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ muss die Weiterbildung rechtzeitig vorher abgeschlossen sein und die Weiterbildungsbescheinigung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden.

Fahrer im gewerblichen Güterverkehr, deren Führerschein zwischen dem 10.09.2014 und dem 10.09.2016 abläuft, benötigen einen Weiterbildungsnachweis erst ab dem Ablaufdatum des Führerscheins. Sie können folglich den Antrag auf Verlängerung des Führerscheins zusammen mit der Bescheinigung über die Weiterbildung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einreichen.

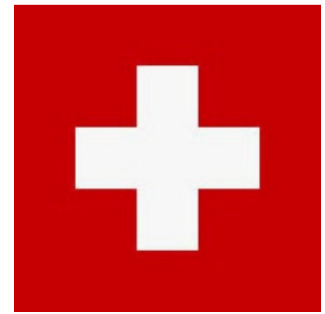
Weiterbildungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. Der Stichtag, bis zu dem die nächste Weiterbildung absolviert werden muss, wird auf dem Führerschein in Spalte 12 eingetragen.

	9.	10.	11.	12.
A1	10.06.85			
A	04.05.93			
B	23.02.99			
C1	19.05.87			171, 95, 17, 11, 2015
C	04.05.93	11.05.19		172, 95, 17, 11, 2015
D1	04.05.93	17.11.15		95, 17, 11, 2015
D	04.05.93	17.11.15		95, 17, 11, 2015
BE	19.05.87			
CE	04.05.93	11.05.19		95, 17, 11, 2015
D1E	04.05.93	17.11.15		95, 17, 11, 2015
DE	04.05.93	17.11.15		95, 17, 11, 2015
M	10.06.85			
L	10.06.85			174, 175
T/S	04.05.93			
12.				

Null Promille in der Schweiz

In der Schweiz ist seit dem 1. Januar 2014 bestimmten Personengruppen das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten. Dazu gehören unter anderem Fahrerinnen und Fahrer im berufsmäßigen Personentransport und von LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Güter befördert werden.

Eine abschließende Auflistung ist dieser Informations-Mail angehängt.



EG-Kontrollgerät – Prüfristen nicht mehr taggenau

Bislang musste die Prüfrist für das EG-Kontrollgerät auf dem Prüfschild taggenau angegeben werden. Seit dem 01.08.13 wurde § 57 b StVZO dahingehend geändert, dass die Prüfung im Monat der HU durchzuführen ist - dementsprechend werden auf dem Prüfschild lediglich Monat und Jahr der folgenden Prüfung angegeben.



Nicht aufgestelltes Warndreieck – Mithaftung bei Verkehrsunfall

Wer bei einem Notstopp auf der Autobahn das Warndreieck nicht aufstellt, bekommt u. U. bei einem Unfall eine Teilhaftung zugeordnet. Im vorliegenden Sachverhalt hatte ein Lkw-Fahrer infolge Übelkeit auf dem Seitenstreifen angehalten. Er schaltete zwar das Warnblinklicht an, stellte das Warndreieck aber nicht auf. Ein nachfolgender Laster streifte das abgestellte Fahrzeug. Das OLG Hamm stellte fest, dass die Versicherung des stehenden Fahrzeuges 50% des Schadens selber tragen muss, weil es leicht in den rechten Fahrstreifen hineinragte und das Warndreieck nicht aufgestellt worden war.



Quelle: OLG Hamm, Urf. v. 29.10.13, Az. 26U12/13; Rechtsindex v. 25.11.2013

Kraftomnibusse: Lenkzeit nach 3 Stunden unterbrechen

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird folgende Änderung aufgenommen:

Abweichend von Absatz 6 darf ein Fahrer bis zu 12 aufeinander folgende 24-Stunden-Zeiträume nach einer vorhergehenden regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit unter folgenden Voraussetzungen absolvieren, bevor er die nächste wöchentliche Ruhezeit einlegen muss. Dies gilt nur unter folgenden Bedingungen:



1. Busreise geht ins europäische Ausland
2. Dauer: Mindestens 24 ununterbrochene Stunden
3. Es handelt sich um eine einzige Reise
4. Ab 1. Januar 2014: Bus muss DTCO haben
5. **Ab 1. Januar 2014: Bei Nachtfahrten (22-06 Uhr) müssen mindesten zwei Fahrer im Bus sein oder die Lenkzeit muss nach drei Stunden unterbrochen werden.**

19. – 21. Mai 2014 --- Überschlagsimulator an der A 43

Etwa die Hälfte der Fahrer und Beifahrer im gewerblichen Güterverkehr verzichtet noch immer darauf, den Gurt anzulegen. Sie verschenken damit ein wichtiges Sicherheitselement, denn bei drei von vier schweren Unfällen kann der Gurt die Verletzungen der LKW-Insassen vermindern oder gar vermeiden.



Vor diesem Hintergrund führen die Verkehrssicherheitsberater des Polizeipräsidiums Münster vom 19. – 21. Mai 2014 die Aktionstage „Hat's geklickt?“ erstmalig an der BAB 43, auf dem Autohof Senden durch. Gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. und der Berufsgenossenschaft Verkehr wird ein Überschlagsimulator aufgebaut, in dem ein seitliches Umstürzen bzw. ein Überschlag eines LKW die Wirkung des serienmäßigen Dreipunkt Sicherheitsgurtes unmittelbar erlebbar macht.

Kfz - Steuer

Der Zoll hat die Verwaltung der Kfz Steuer übernommen. Die Hauptzollämter als künftig zuständige Bundesfinanzbehörde sind dann zuständig für die Verwaltung der bundesweit etwa 58 Millionen Fahrzeuge.

Für die bereits zugelassenen Fahrzeuge ändert sich nichts, bei Neuzulassungen übermitteln die Zulassungsbehörden die Daten an das zuständige Hauptzollamt.

Maut für Lkw ab 12 Tonnen auch in Großbritannien

Künftig müssen ausländische Lkw ab 12 Tonnen Gesamtgewicht Maut zahlen. Die Gebühr ist zeitabhängig und orientiert sich an der jeweiligen Fahrzeugart, der Achszahl und dem Gewicht. Die Maut für ausländische Fahrzeuge kann online, per Telefon oder an Kassenterminals nur mit Kunden-, Tank- oder Kreditkarte bezahlt werden.

Quelle: trans aktuell Nr.4/2014

Fahrerassistenzsysteme im Lkw

Ab 1.11.2014 müssen alle neuen Straßenverkehrsfahrzeuge ab Werk mit ESP (Stabilitätsassistent) ausgestattet werden. Ein Jahr später folgt dann für große Lkw die Ausstattung mit dem Spurhalte- und dem Bremsassistenten.

EU – Verordnung 661/2009/EC

Bußgeldkatalog für LKW-Fahrer

Der überarbeitete Bußgeldkatalog für LKW-Fahrer (Stand: 1 Mai 2014) ist dieser Informations-Mail angehängt.

Präventions-Tipps der Verkehrswacht Münster



Seit einigen Monaten ist die Verkehrswacht Münster bei „Facebook“ präsent. Mit interessanten Beiträgen rund um den Straßenverkehr werden aktuelle Informationen gepostet. Wir hoffen, es gefällt!

<https://www.facebook.com/VerkehrswachtMuenster>

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.